

Fachgebiet Öffentliches Recht
Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

FÖR-Klausurenpool

Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die Vorbereitung auf die Klausuren im Sommersemester 2005 empfiehlt FÖR die Skripte und (Online-)Module aus dem Sommersemester 2005.

Vorlesung Öffentliches Recht II, Umwelt und Technikrecht

Abschlussklausur SS 2004

05.07.2004

Name:	Vorname:	Matrikelnummer:
Studiengang:		

Hinweis: Soweit die Antworten auf die Fragen mit einem Gesetzeszitat unterstützt oder begründet werden können, zitieren Sie diese(s) korrekt.

Teil I (4 x 5 Punkte)

1. Wo ist der Umweltschutz in der Verfassung verankert?

Der Umweltschutz ist u.a. in Art. 20 a GG verankert. Hierbei handelt es sich um eine Staatszielbestimmung, also um ein Recht, welches nicht unmittelbar von einem Bürger geltend gemacht werden kann. Der Staat legt selbst den Rahmen seiner Tätigkeit fest. Nur wenn er untätig bleibt, gibt es die Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit kann ebenfalls erwähnt werden (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Sofern es sich um ein Ab-

wehrrecht handelt, muss der Staat Hoheitsträger einer emittierenden Anlage sein. Bei einer Schutzpflicht schützt der Staat den rezipierenden Grundrechtsträger vor dem emittierenden. Allerdings gibt es keine Legaldefinition von Umweltschutz im GG. § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG beschäftigt sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt. § 3 Abs. 1 BImSchG befasst sich ebenfalls mit den Auswirkungen.

Außerdem ist Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung) bedeutend.

2. Welche umweltrechtlichen Prinzipien kennen Sie im deutschen und europäischen Recht?

Deutsches Recht:

Nach Art. 34 Abs. 1 des Einigungsvertrags gibt es das Vorsorge-, das Verursacher- und das Kooperationsprinzip.

Das Vorsorgeprinzip besagt, dass präventive Maßnahmen ergriffen werden sollten, bevor es zur Umweltschädigung kommt. (§ 1 UVPG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Verursacherprinzip legt fest, dass der Verursacher auch für die Beseitigung der Schäden und für zukünftige Vermeidung zuständig ist (§ 19 BnatSchG).

Kooperationsprinzip: - Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG mit § 51 BImSchG)
 - regulierte Selbstregulation
 - Übertragung staatlicher Aufgaben auf Private (§ 53 BImSchG)

Europäisches Recht

- Prinzip der Nachhaltigkeit nach Art. 2 EGV mit Art. 2 EUV
 Hier geht es sowohl um Umweltschutzbedürfnisse als auch um Entwicklungsbedürfnisse
- Sonstige Prinzipien nach Art. 174 EGV: Ressourcenschonung, Prinzip des hohen Schutzniveaus, Vorsorgeprinzip.
- Integrationsprinzip (Art. 130 EGV)
- Nachhaltigkeit: Wenn ein Staat in die EU will, muss er homogene Lebensverhältnisse vorweisen.

Es gibt ein Umweltrecht nach Art. 2 EUV, Art. 2 EGV und Art. 6 EGV. Nachhaltige Entwicklung bedeutet sowohl ökologische als auch ökonomische Entwicklung. (sustainable development und developing sustainability müssen gleichermaßen gefördert werden).

3. Welche Rechtsquellen gibt es in der BRD?

Bundesebene	Landesebene
Verfassung/GG	Landesverfassung
Gesetze	Landesgesetze
Rechtsverordnung	Landesverordnung
Satzung	Satzung
Verwaltungsakt	Verwaltungsakt

4. Welche deutschen Gesetzgebungskompetenzen gibt es für den Umweltschutz?

Art. 71 mit 73 GG (insbesondere 5 und 6): ausschließliche Gesetzgebung

Art. 72 mit 74 GG (insbesondere 11 a und 24): konkurrierende Gesetzgebung

Art. 75 GG: Rahmenvorschriften

Außerdem: Art. 20 a GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, sowie UVPG und BImSchG

Teil II (3 x 10 Punkte)**1. Welche europarechtlichen Kompetenzvorschriften gibt es für den Umweltschutz? Erläutern Sie diese und ihr Verhältnis zueinander.**

Die BRD überträgt mit Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft. Nach Art. 5 EGV besitzt die EG jedoch keine Kompetenz-Kompetenz; d.h. sie kann nur innerhalb der ihr zugewiesenen Befugnisse tätig werden.

Primärrecht bilden in der Gemeinschaft der EGV und EUV.

In Art. 2 EGV mit Art. 2 EUV ist das Prinzip der Nachhaltigkeit verankert. In Art. 2 EGV geht es im Wesentlichen um die nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens. Art. 6 EGV stellt die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Umweltschutz in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Es muss sowohl das „sustainable development“ als auch die „developing sustainability“ berücksichtigt werden. Umweltschutz und Entwicklung dürfen sich nicht entgegen stehen.

Wichtig ist des Weiteren Art. 174 Abs. 2 S. 3 EGV, der genauso wie Art. 176 EGV und Art. 95 Abs. 4 mit Abs.5 EGV Schutzklauseln enthält.

2. Welche Vorhaben sind genehmigungsbedürftig nach BImSchG und UVP-pflichtig?

Nennen Sie ein Beispiel.

BImSchG

Nach § 4 BImSchG sind bestimmte Anlagen genehmigungsbedürftig. Im Anhang der 4 BImSchV befindet sich eine Auflistung aller genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Ein Beispiel wären nach 1.6 Windfarmen mit 6 oder mehr Windkraftanlagen.

Die Vorschriften des BImSchG gelten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), das Herstellen von Anlagen, Stoffen etc. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), sowie für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Vorhaben.

UVP:

Die UVP-Pflicht bestimmter Vorhaben ergibt sich aus der Anlage 1 UVOG. Die durch x gekennzeichneten Vorhaben der ersten Spalte sind zwingend UVP-pflichtig (Anlage 1 UVPG mit § 3 b UVPG -> x-Kategorie).

Die in Spalte 2 gekennzeichneten Vorhaben mit A bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (mit § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG), die mit S einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (mit § 3 c Abs. 1 S. 2 UVPG).

L gibt die UVP-Pflicht nach Landesrecht an (L-Kategorie nach § 3 d UVPG).

Beispiel: 1.6 Errichtung einer Windfarm ist zwingend UVP-pflichtig sofern es sich um 20 oder mehr Windkraftanlagen nach 1.6.1 Anlage 1 UVPG handelt.

3. Welche Verfahrensschritte kennt die Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfung als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens?

- Anwendungsbereich/Geltungsbereich
§ 3 UVPG mit §§ 3 b, 3 c und 3 d UVPG (Feststellung der UVP-Pflicht)
- § 5 UVPG Festlegung des Untersuchungsrahmens (wer macht was wann und wo?) Bsp.: scoping-Verfahren in Bezug auf den Flughafenausbau).

- § 6 UVPG Vorlage der Unterlagen (durch den Träger des Vorhabens)
- § 7 UVPG mit § 73 Abs. 2 VwVfG mit § 1 Abs. 4 VwVfG Beteiligung anderer Behörden
- § 9 UVPG Einbeziehung der Öffentlichkeit
- § 12 UVPG Bewertung der Umweltauswirkungen
- § 5 BImSchG Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung (mit. § 12 UVPG)

Teil III (3 x 15 Punkte)

1. Welche Zuständigkeitsvoraussetzungen hat eine gemeinschaftsrechtliche Nichtigkeitsklage und anhand welcher Fragestellung wurde sie in der Vorlesung präsentiert?

Die Nichtigkeitsklage wurde in Bezug auf das Energy-Star-Abkommen behandelt. Demnach bezog sich der Rat auf Art. 175 EGV mit Art. 300 EGV in Bezug auf die Unterzeichnung des Abkommens mit den USA. Stromsparende Bürogeräte sollten dadurch besonders gekennzeichnet werden. Die Kommission reicht daraufhin eine Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EGV beim EuGH ein, da sich der Rat nach Meinung der Kommission auf Art. 133 Abs. 2 EGV mit Art. 300 EGV hätte beziehen müssen.

Zulässigkeit

a) Zuständigkeit

zuständig ist der EuGH gem. § 230 EGV

b) Parteifähigkeit

aktiv: Mitgliedstaat, EP, ER, EK, EZB und Rechnungshof (Art. 230 S. 2 und 3 EGV)

passiv: EP, ER, EK, EZB (Art. 230 S. 1 EGV)

c) Klagegegenstand (Art. 230 S. 1 EGV)

gemeinsame Handlungen des EP und des Rates, Handlungen des Rates, der EK und der EZB.

d) Klagebefugnis (Art. 230 S. 2 mit S. 3 und 4 EGV)

privilegiert klagebefugt sind die Mitgliedstaaten, das EP der ER und die EK. Die EZB und der Rechnungshof sind klagebefugt, sofern es sich um die Verletzung ihrer Rechte handelt. Juristische oder natürliche Personen müssen individuelle betroffen sein.

e) Klagegründe (Art. 230 S. 2 EGV)

Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags (oder einer ... Rechtsnorm), Ermessensmissbrauch.

f) Klagefrist (Art. 230 S. 5 EGV)

2 Monate

Begründetheit

Die Klage ist begründet, sofern eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts geltend gemacht werden kann.

Entscheidung des EuGH: Die Unterzeichnung des Abkommens hätte mit Art. 133 Abs. 2 mit Art. 300 EGV begründet werden müssen.

(EK hat Recht)

2. Nennen Sie Instrumente des deutschen und europäischen Umweltrechts?

Dt. Umweltrecht

- Verbote/Gebote
- Planung (Feststellung des Ist-Zustands und Überlegung des Soll-Zustands)
- UVP (§ 2 UVPG)
- Subventionen (staatliche Förderungsmaßnahmen)
- Umweltabgaben (Gegenteil von Subventionen)
- Umweltzertifikate (Emissionszertifikate können ersteigert werden)
- Umweltaudit (Unternehmen ergreifen freiwillig Schutzmaßnahmen, Standort wird zertifiziert)
- Umweltzeichen (siehe Umweltaudit, Produkt wird zertifiziert)

Europ. Umweltrecht

- Verordnung (unmittelbare Geltung)
- Richtlinie (bedarf der Transformation in mitgliedstaatliches Recht)
- Entscheidung
- Entschlüsse/Beschlüsse (haben vorbereitenden Charakter)
- Internationale Verträge (gem. 174 Abs. 4 EGV mit Art. 175 mit Art. 300 EGV können Abkommen abgeschlossen werden.)

3. Welche Schutzklauseln zugunsten höherer mitgliedstaatlicher Umweltschutzstandards gibt es und wodurch unterscheiden sie sich?

1. Art. 174 Abs. 2 S. 3 EGV

Mitgliedstaaten werden ermächtigt, aus nicht ökonomisch bedingten umweltrechtlichen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen.

2. Art. 176 EGV

Die Beibehaltung verstärkter Schutzmaßnahmen bzw. die Ergreifung solcher ist gemäß Art. 176 EGV möglich. Sie muss jedoch mit dem Vertrag vereinbar sein.

3. Art. 95 Abs. 4 EGV

Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Bestimmungen beibehalten, die durch wichtige Erfordernisse gem. Art. 30 EGV zu rechtfertigen sind.

4. Art. 95 Abs. 5 EGV

Mitgliedstaat kann auf neue Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zugreifen, sofern diese der Behebung eines spezifischen Problems des Mitgliedstaates dienen.

Art. 174 Abs. 2 S. 3 EGV erlaubt vorläufige (befristete) Maßnahmen, während Art. 176 EGV zur dauerhaften Ergreifung verstärkter Schutzmaßnahmen ermächtigt.

Teil IV (2 x 2.5 Punkte)

Bitte kreuzen Sie die richtige Antwort an.

(Mehrfachankreuzungen innerhalb einer Frage sind möglich)

1. Voraussetzungen der Verwendung des Umweltzeichens

- a.) Fachliche Vorbereitung durch das Bundessumweltministerium
- b.) Erstellung von Vergabekriterien für die Vergabegrundlage
- c.) Bekanntgabe der Vergabegrundlage durch das Umweltbundesamt

x
x

2. Rechtsquellen des Völkerrecht sind

- a.) Gewohnheitsrecht
- b.) Rechtsverordnungen
- c.) Entscheidungen des EuGMR
- d.) allgemeine Rechtsgrundsätze

x
x
x